

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 10.10.2022

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Sitzungsniederschrift durch den Gemeinderat.

413. Neuerlass der Hundesteuersatzung ab 01. Jan. 2023

Mit Veröffentlichung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 471 vom 19.08.2020 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine neue amtliche Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer bekannt gemacht. Das LRA OA empfiehlt allen Kommunen, die neue Hundesteuer-Mustersatzung aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit zu übernehmen. Die aktuelle Hundesteuersatzung trat zum 01.01.2009 in Kraft.

Die zentralen Aktualisierungspunkte sind die grundsätzliche Besteuerung des Haltens von Kampfhunden (§ 7 Abs. 2 neue Satzung), die Hundehaltung in Einöden und Weilern (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 in beiden Satzungen) und der Wegfall der Züchtersteuer (§ 7 in alter Satzung).

Zentrale Änderung für Oy-Mittelberg wäre, dass die jetzt bestehenden Weiler ab 01.01.2023 nicht mehr zu 50% steuerbegünstigt sind, sondern künftig zu Vollzahlern werden (aktuell rd. 40 Hunde). Die Steuerermäßigung gilt künftig nur noch für Einöden (aktuell 1 Hund). Es wäre zudem möglich, in diesem Zusammenhang die aktuellen Hundesteuersätze zu erhöhen. Die aktuellen Hundesteuersätze nach § 5 der „alten“ Satzung betragen für den ersten Hund 60 €, für den zweiten und jeden weiteren Hund 120 € und für jeden Kampfhund 1.000 €.

Aktuell wird über die Hundesteuer rd. 14.000 € pro Jahr eingenommen. Im Vergleich mit den Steuersätzen unserer Nachbargemeinden liegt Oy-Mittelberg in etwa im Mittel.

In der sich anschließenden Diskussion wird die Erhöhung der Steuersätze unterschiedlich diskutiert. Einerseits werden die Probleme der Landwirte mit herumliegenden Hundekottüten auf den Feldern besprochen, andererseits wird der Zeitpunkt der Steuererhöhung aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage in Frage gestellt. Hunde sind zudem treue Begleiter, die mit ihren Besitzern eng verbunden sind und für viele Menschen das seelische Wohlbefinden steigern; eine Steuererhöhung wird deshalb kritisch gesehen.

Beschluss:

a) Die Hundesteuersätze werden ab 1. Januar 2023 für den ersten Hund auf 70 €, für den zweiten Hund auf 140 € und für jeden weiteren Hund auf 160 € erhöht.

Abstimmungsverhältnis: 10 : 4

b) Die Gemeinde Oy-Mittelberg erlässt zum 1. Januar 2023 folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

§ 1

Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von

a) Hunden in Tierhandlungen,

b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,

2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	70,00 Euro,
für den zweiten Hund	140,00 Euro,

für jeden weiteren Hund

160,00 Euro,

für jeden Kampfhund

1.000,00 Euro.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6

Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils **zum 15. Mai** eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 10

Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben. Bei Verlust der Hundesteuermarke ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen; die Gemeinde vergibt eine entsprechende neue Hundemarke.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 17.11.2008 außer Kraft.

Abstimmungsverhältnis: 13 : 1

414. Einleitung von Bauleitplanverfahren zur Herstellung einer PV-Freiflächenanlage „Stich – Griessbichel“

a) Aufstellungsbeschluss zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit Schreiben vom 29. Sept. 2022 hat die Firma dHB Solarsysteme GmbH aus Kempten einen Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Flächennutzungsplanänderung zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit einer Gesamtleistung von ca. 6,5 MWp südlich von Stich eingereicht. Dieser umfasst die drei Grundstücke Fl.Nrn. 5231, 5232 und 5233 östlich der GV-Straße nach Stich und südlich der A 7 mit einer Fläche von insgesamt 7,13 ha.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist dieses Areal bislang vorwiegend als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Nachdem die vorgesehene Nutzung des Areals für eine Freiflächenphotovoltaikanlage keine privilegierte Nutzung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB darstellt, ist zur Sicherung dieser geplanten Nutzung von erneuerbarer Energie eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (15. Änderung) erforderlich. Im Zuge dieser Änderung soll das Plangebiet als „Sonstiges Sondergebiet“ im Sinne des § 11

Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ dargestellt werden. Parallel zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wäre auch das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Stich - Griessbichel“ durchzuführen. Beide Verfahren können im sog. Regelverfahren mit zweistufigem Beteiligungsverfahren (frühzeitige Beteiligung, öffentliche Auslegung / erneute Beteiligung) und Umweltbericht durchgeführt werden.

Im Anschluss an den Änderungsbeschluss zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das noch zu beauftragende Planungsbüro in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung die Unterlagen (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht) zum Vorentwurf dieser Flächennutzungsplanänderung ausarbeiten, die dann zu gegebener Zeit dem Gemeinderat vorgestellt werden.

In der sich anschließenden Diskussion wird ein energiepolitischer Handlungsbedarf gesehen und die Errichtung einer weiteren PV-Freiflächenanlage auch im Hinblick auf den aktuellen Klimawandel und den Energiemarkt grundsätzlich befürwortet. Auch wenn dadurch gute landwirtschaftliche Flächen verloren gehen, ist in der Abwägung der einzelnen Belange der allgemeine Energiebedarf eine höhere Bedeutung beizumessen. Auch wenn die Fläche anschließend nicht mehr landwirtschaftlich in der gewohnten Weise mähbar ist, so beträgt der Versiegelungsgrad lediglich 1 % und kann u.a. zur Beweidung von Schafen oder teilweise als Ausgleichsfläche genutzt werden.

In der Diskussion wird auch argumentiert, dass die Planungsfläche reduziert werden sollte, z.B. auf den Bereich nördlich des Feldweges.

Zudem wird vorgeschlagen, für eine zukünftige gesamtgemeindliche Entwicklungseinschätzung eine Untersuchung durch ein Fachbüro vornehmen zu lassen, um die im Gemeindegebiet für PV-Freiflächenanlagen geeigneten Bereiche zu ermitteln.

Beschluss:

Der Gemeinderat Oy-Mittelberg beschließt den wirksamen Flächennutzungsplan im Bereich einer künftigen „PV-Freiflächenanlage Stich – Griessbichel“ zu ändern und leitet hiermit das notwendige Verfahren zu dieser 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ein. Der Geltungsbereich für das Änderungsverfahren, der sich im Verlauf des Änderungsverfahrens noch verändern kann, ist im dargestellten Lageplan gekennzeichnet. Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 5231, 5232 und 5233, jeweils Gmkg. Mittelberg. Der Änderungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsverhältnis: 11 : 3

b) Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan

Auf den Sachverhalt von TOP 414 a) wird verwiesen.

Im Anschluss an den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Stich - Griessbichel“ wird das noch zu beauftragende Planungsbüro in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung die Unterlagen (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht) zum Vorentwurf dieses Bebauungsplans ausarbeiten, die dann zu gegebener Zeit dem Gemeinderat vorgestellt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Oy-Mittelberg beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Stich – Griessbichel“ und leitet hiermit das notwendige Verfahren ein. Der Geltungsbereich für das Bebauungsplanverfahren, der sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens noch verändern kann, ist in dem dargestellten Lageplan gekennzeichnet. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 5231, 5232 und 5233, jeweils Gmkg. Mittelberg. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsverhältnis: 11 : 3

415. Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „Oy – Abzweigung Kressener Straße“ Abwägung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

1.1 **Behandlung der bei der öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen Abwägungsbeschluss**

Zur planungsrechtlichen Sicherung einer wohnbaulichen Neuordnung und Entwicklung im Bereich des historischen Gebäudebestandes des sog. „Hampp-Hauses“ und dessen unmittelbarem Umfeld am nordwestlichen Rand der Ortslage Oy hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 14.02.2022 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Oy - Abzweigung Kressener Straße“ für die Grundstücke Flur Nrn. 3259 und 3259/1 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1821 (Kressener Straße), 3260 (Hauptstraße) und 3262, jeweils Gmkg. Mittelberg eingeleitet.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Oy - Abzweigung Kressener Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung (Teil C), jeweils in der Fassung vom 14.02.2022 wurde in der Zeit vom 07. März 2022 bis einschließlich 01. April 2022 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB) ausgelegt. Parallel hierzu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden mit Schreiben vom 28.02.2022 gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt und hierzu um Stellungnahme gebeten. Die im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat behandelt und gewürdigt sowie im Entwurf des Bebauungsplanes „Oy - Abzweigung Kressener Straße“ entsprechend berücksichtigt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Oy - Abzweigung Kressener Straße“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung (Teil C), wurde vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 25.07.2022 gebilligt. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB erfolgte in der Zeit vom 22. August 2022 bis einschließlich 23. September 2022 durch Offenlage der Entwurfsunterlagen in der Gemeindeverwaltung Oy-Mittelberg und einer Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage.

Parallel hierzu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden mit Schreiben vom 17.08.2022 gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB erneut an der Planung beteiligt und über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Die in diesem Zusammenhang eingegangenen Stellungnahmen müssen nun vom Gemeinderat behandelt und gewürdigt werden.

Von folgenden angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden ging während der erneuten Beteiligung keine Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes „Oy - Abzweigung Kressener Straße“ ein:

- 02 Regionaler Planungsverband Allgäu
- 03 Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern | Außenstelle Kempten
- 04 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung
- 06 Landratsamt Oberallgäu, Abfallrecht – Immissionsschutz
- 09 Landratsamt Oberallgäu, Kreisbrandrat
- 12 Kreisheimatpflegerin Frau Ingrid Müller
- 15 Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Kempten
- 16 Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Kempten / Oberallgäu
- 20 Energieversorgung Oy - Kressen e.G.
- 23 Zweckverband für Abfallwirtschaft
- 24 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Immenstadt im Allgäu
- 28ff. Gemeinden Rettenberg / Wertach / Nesselwang / Görisried / Rückholz

Von folgenden angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden ging während der erneuten Beteiligung zwar eine Stellungnahme ein, jedoch ohne Anregungen bzw. Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplanes „Oy - Abzweigung Kressener Straße“:

- 01 Reg. von Schwaben, Höhere Landesplanung; E-Mail vom 23.08.2022 (Gz.: 24-4622.8239-25/2)
- 07 Landratsamt Oberallgäu, Kreisstraßentiefbauverwaltung; E-Mail vom 31.08.2022
- 11 Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben; Schreiben vom 22.09.2022 (Az.: B3-G 7512/OA)
- 13 Staatliches Bauamt Kempten, Bereich Straßenbau; Schreiben vom 25.08.2022 (Az.: S131-4622.OA)
- 17 Handwerkskammer für Schwaben, Geschäftsbereich Beratung, Recht und IT; E-Mail vom 24.08.2022
- 18 Industrie- und Handelskammer Augsburg / Schwaben; Schreiben vom 12.09.2022
- 19 Deutsche Telekom Technik GmbH; Schreiben vom 17.08.2022 (Vorgang 2022515, ID 1004990)
- 21 AllgäuNetz GmbH & Co. KG; Schreiben vom 07.09.2022
- 22 Zweckverband Fernwasserversorgung Oberes Allgäu; Schreiben vom 18.08.2022 (Az.: RP)
- 25 Amprion GmbH; E-Mail vom 22.08.2022 (Vorgangs-Nr. 168562)
- 26 Gemeinde Durach; Schreiben vom 20.09.2022

Von folgenden angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gingen während der erneuten Beteiligung folgende Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Oy - Abzweigung Kressener Straße“ ein, welche wie folgt abgewogen werden:

05_Landratsamt Oberallgäu, Bauleitplanung

08_Landratsamt Oberallgäu, Untere Naturschutzbehörde

Schreiben vom 23.09.2022 (Az.: SG 21 - Läu/BPlan)

Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung haben wir bereits mit Schreiben vom 11.04.2022 zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans Stellung genommen. Die vorgebrachten naturschutzfachlichen Anmerkungen haben Sie im vorliegenden Entwurf in der Fassung vom 25.07.2022 unter Punkt 2.7.2 und 2.5.6 der textlichen Festsetzungen eingearbeitet (eine farbige Markierung der eingearbeiteten Änderungen/Ergänzungen wäre, falls möglich, unsererseits stets wünschenswert). Aus naturschutzfachlicher Sicht wird ergänzend auch hier die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche empfohlen, da Grünflächen in privater Hand oftmals nicht realisiert werden.

Naturschutzfachliche Auflage:

- Die Bepflanzung ist spätestens im Jahr nach in Kraft treten der Satzung umzusetzen.

Weitere Anmerkungen werden von uns nicht vorgebracht.

Beschluss:

Die in der Stellungnahme des Landratsamtes vom 11.04.2022 vorgebrachten Anregungen wurden von der Gemeinde bereits behandelt und im Entwurf des Bebauungsplanes auch bereits weitestgehend berücksichtigt. Das Ergebnis dieser Würdigung wurde dem Landratsamt Oberallgäu auch bereits mit Schreiben vom 02.08.2022 mitgeteilt. Eine Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche ist im vorliegenden Fall aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit nicht möglich. Nachdem die Gemeinde im Bereich des historischen Gebäudebestandes des sog. „Hampp-Hauses“ aber in gewisser Weise auch an der Umsetzung der Planung beteiligt ist, liegt eine ansprechende Umsetzung der privaten Grünflächen im neuen Wohnquartier auch im Interesse der Gemeinde. Zur Klarstellung wird im Textteil zum Bebauungsplan „Oy - Abzweigung Kressener Straße“ eine Umsetzungsfrist für die private Bepflanzung redaktionell ergänzt. Entgegen dem Vorschlag des Landratsamtes wird diese aber nicht auf ein Jahr nach Rechtskraft der Satzung bezogen, sondern auf die nächste Pflanzperiode nach Nutzungsaufnahme des ersten Wohngebäudes festgelegt. Andernfalls ist zu befürchten, dass die Umsetzung der Grünflächen mit den durchzuführenden Baumaßnahmen kollidiert und mit diesen nicht in Einklang zu bringen ist.

Abstimmungsverhältnis: 14 : 0

10_Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (Allgäu)

Schreiben vom 22.08.2022 (Az.: 4612-34-7-2)

Der Hinweis auf landwirtschaftliche Emissionen im Textteil unter 4.5 ist unbedingt beizubehalten. Die Dichte der geplanten Bebauung unter Berücksichtigung des flächenschonenden Bauens wird sehr begrüßt. Um den Flächenverlust für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten, sollten die notwendigen Ausgleichsflächen

- auf ein Mindestmaß begrenzt werden,*
- nur schlecht landwirtschaftlich nutzbare Flächen herangezogen werden,*
- der Ausgleich möglichst im Geltungsbereich erfolgen durch eine Aufwertung der Grünflächen,*
- Aufwertung von bereits bestehenden Ausgleichsflächen oder Biotopen.*

Beschluss:

Der unter Kapitel 4.5 aufgeführte textliche Hinweis zur Duldung landwirtschaftlicher Emissionen bleibt auch weiterhin Bestandteil des Textteiles zum Bebauungsplan „Oy - Abzweigung Kressener Straße“. Die Ausführungen zur Dichte der geplanten Bebauung und zum flächenschonenden Bauen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Nachdem das Bebauungsplanverfahren im sogenannten beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt werden kann, ist kein naturschutzfachlicher Ausgleich für die geplante wohnbauliche Entwicklung erforderlich. Demzufolge ergibt sich auch kein zusätzlicher Flächenverlust für die Landwirtschaft.

Lediglich die verbleibenden Grünflächen im Umfeld der neuen Wohngebäude werden grünordnerisch gestaltet und aufgewertet.

Abstimmungsverhältnis: 14 : 0

14_Wasserwirtschaftamt Kempten

Schreiben vom 22.09.2022 (Az.: 1-4622-OA 128-20452/2022)

Altlasten

Wie bereits in unserem Schreiben vom 07.04.2022 mitgeteilt, ist der genaue Umgriff der Altlastenverdachtsfläche Oy-Mittelberg, Hohlgrasse“ mit der Katasternr.: 78000124 unbekannt. Wir weisen darum erneut auf die im direkten angrenzenden Umfeld liegende Verdachtsfläche hin.

Entsprechende ergänzende Erkundigungen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde sind unverzichtbar.

Wasserversorgung

Bzgl. der Wasserversorgung möchten wir nochmals auf unsere Stellungnahme vom 07.04.2022 verweisen: Der Geltungsbereich befindet sich in keinem bestehenden oder geplanten, öffentlichen Trinkwasserschutzgebiet und in keinem wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet Wasserversorgung.

Private Trinkwasserversorgungen sind uns nicht bekannt.

Die geplante Bebauung ist, wie die umliegende an die öffentliche Trinkwasserversorgung anzuschließen.

Weitere wasserwirtschaftliche Belange

Die weiteren wasserwirtschaftlichen Belange unserer letzten Stellungnahme vom 07.04.2022 wurden sinngemäß und ausreichend in die Planung übernommen.

Beschluss:

Altlasten

Wie bereits bei der Würdigung der Stellungnahme vom 07.04.2022 dargelegt, wurden von Seiten des zuständigen Fachbereiches beim Landratsamtes Oberallgäu weder im Rahmen des im Vorfeld bereits durchgeführten Scopingtermins noch bei der frühzeitigen Beteiligung entsprechende Ausführungen oder Hinweise auf die im direkten Umfeld bekannte Altlastenverdachtsfläche vorgebracht. Auch bei der erneuten Beteiligung gingen von der erneut beteiligten Fachbehörde keine dementsprechenden Ausführungen / Hinweise ein. Unabhängig davon ist unter den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan „Oy - Abzweigung Kressener Straße“ unter Kapitel 4.3 bereits ein Hinweis enthalten, wie bei einem eventuellen Antreffen von künstlichen Auffüllungen, Altablagerungen etc. im Rahmen der Umsetzung der Baumaßnahmen zu verfahren ist.

Wasserversorgung

Die Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes zur Wasserversorgung werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Die geplante Wohnbebauung wird an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen.

Weitere wasserwirtschaftliche Belange

Die weiteren Ausführungen zur Stellungnahme vom 07.04.2022 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsverhältnis: 14 : 0

Von der **Öffentlichkeit** gingen während der öffentlichen Auslegung **keine Stellungnahmen** zum Entwurf des Bebauungsplanes „Oy - Abzweigung Kressener Straße“ ein.

Beschluss:

Die im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes „Oy - Abzweigung Kressener Straße“ eingegangenen Stellungnahmen wurden behandelt und abgewogen (siehe Einzelabwägungen). Das Ergebnis ist den Betroffenen mitzuteilen.

Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB keine Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Oy - Abzweigung Kressener Straße“ vorgebracht.

Da die vorgenommenen redaktionellen Konkretisierungen und Klarstellungen die Grundzüge der Planung nicht berühren, ist kein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich.

Abstimmungsverhältnis: 14 : 0

Ein Satzungsbeschluss wird bis zur vertraglichen Klärung der Erschließungsthemen zurückgestellt.

416. Ausbau der Mittelberger Straße in Oy Zielsetzung für die Planungs- und Umsetzungsschritte

Am Donnerstag, den 22. Sept. 2022 fand eine Besprechung mit den Anliegern des Auenweges, der Mittelgasse und der unteren Mittelberger Straße (bis in Höhe der Alten Schulstraße) statt. Mit diesen Anliegern wurde die grundsätzliche Überlegung zum Ausbau dieses Bereiches erörtert. Das Konzept sieht die Fortführung des geschnittenen Pflasters bis zur Einmündung in die Alte Schulstraße vor und umfasst auch die Mittelgasse und den Auenweg.

Neben einer ansprechenden und funktionalen Verkehrsfläche sind auch verschiedene Arbeiten zur Erneuerung bzw. Ergänzung der Infrastrukturleitungen erforderlich. Hierzu ist die Erneuerung der Wasserleitung vorgesehen. Zur Reduzierung des Fremdwasserzuflusses in die Kläranlage ist der Neubau eines Regenwasserkanals notwendig, um das Wasser aus drei Dorfbrunnen abzuleiten. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob zusätzlich auch der örtliche Stromversorger sowie die weiteren Spartenträger (Telekom, Vodafone, AllgäuDSL, Nahwärmeversorgung) entsprechende Arbeiten planen und ausführen. Nach aktuellem Stand wird davon ausgegangen, dass der vorhandene Mischwasserkanal erhalten werden kann. Evtl. punktuell notwendige Reparaturen sind zu gegebener Zeit von einem noch zu beauftragenden Planungsbüro zu prüfen.

Am Besprechungstermin hat auch der städtebauliche Berater Architekt Baur teilgenommen. Die Anliegererörterungen basierten auf einer Planungsskizze, welche die Fortführung des geschnittenen Pflasters bis zur Einmündung der Alten Schulstraße vorsieht.

Die Gesamtmaßnahme ist im Rahmen der Städtebauförderung förderfähig. Dies sind derzeit 60 % der förderfähigen Kosten, wobei der Zuschussanteil ggf. auf 80% erhöht wird, wenn eine Finanzierung mit dem Programm „Innen statt Außen“ erreicht werden kann. Wichtig ist die Feststellung, dass die förderfähigen Kosten niedriger liegen als die Gesamtkosten. Für eine Kosten- sowie Zuschussaussage muss jedoch erst eine detailliertere Planung entwickelt werden.

In Abstimmung mit den Anliegern, aber auch aufgrund der notwendigen planerischen Vorarbeiten ist eine Ausführung der Maßnahme im Jahr 2024 vorgesehen.

In der sich anschließenden Diskussion wird angeregt, bei solchen Anliegerversammlungen auch die örtlichen Gemeinderäte mit einzuladen. Im Zuge der Planung soll desweiteren angestrebt werden, zusätzlich zu den Dorfbrunnen auch Dachflächen und ggf. Straßenflächen an den RW-Kanal anzuschließen.

Beschluss:

Ein Ausbau der Mittelberger Straße sowie der Mittelgasse und des Auenweges einschließlich Durchführung der notwendigen Leitungsbauarbeiten (RW-Kanal, Wasserleitung, ggf. Strom, Telekom, Glasfaser, Nahwärme) wird für das Jahr 2024 angestrebt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung vorzubereiten und zu gegebener Zeit mit den Anliegern abzustimmen. Die konkreten Planungen bedürfen zu gegebener Zeit der Zustimmung durch den Gemeinderat.

Abstimmungsverhältnis: 14 : 0

417. Verschiedenes, Anfragen

a) Baumpflege und -fällarbeiten entlang der GV-Straße Oy – Faistenoy - Wertach

Bauamtsleiter Haug informiert über das Eschentriebsterben. Die Alleebäume entlang der GV-Straße zwischen Oy – Faistenoy – Wertach hat eine historisch prägende Wirkung. Bereits seit einigen Jahren wird versucht, die befallenen Bäume durch maßvollen Rückschnitt zu erhalten. Auch diesen Herbst stehen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit wieder Baumpflegearbeiten an. Jedoch hat sich der Pilz weiter ausgebreitet, sodass einzelne Bäume gefällt werden müssen. Eine Ersatzbepflanzung ist aufgrund der Verkehrssicherheit (notwendiger Baumabstand zum Straßenrand) nicht geplant, wird aber im Einzelfall geprüft.

Aus der Mitte des Gemeinderates wird darauf hingewiesen, dass entlang der Verbindungsstraße Memersch – Burgkranzegg auch einzelne Bäume betroffen sind und überprüft werden müssen. Zudem wird angeregt, nach Möglichkeit eine Ersatzbepflanzung vorzunehmen.

b) Neue Zufahrt zum Feuerwehrhaus und Bauhof Oy

Bauamtsleiter Haug informiert, dass die neue Zufahrt zum Feuerwehrhaus und Bauhof Oy fertiggestellt ist.

c) Schule Oy – neu sanierte Dusch- und Umkleieräume in der großen Turnhalle

Bauamtsleiter Haug informiert, dass die Sanierung der Dusch- und Umkleieräume in der großen Schul-Turnhalle abgeschlossen ist.

d) Betriebsausflug der gemeindlichen Mitarbeiter am Freitag, 21. Okt. 2022

Der Vorsitzende informiert, dass der Betriebsausflug der gemeindlichen Mitarbeiter am Freitag, 21.10.2022 stattfindet und deshalb das Rathaus an diesem Tag geschlossen bleibt.

e) Tiefbauarbeiten am St. Anna-Platz

Gemeinderat Haslach erkundigt sich, warum im Bereich des St. Anna-Platzes wieder Aufgrabungen erfolgen.

Zur Verbesserung der Stromversorgung in Oy wurde an der Abzweigung der Kressener Straße von der Hauptstraße in Oy eine zusätzliche Trafostation durch die EVOK e.G. als örtlicher Stromversorger errichtet. Gleichzeitig wurden die Straßenbauarbeiten in der Hauptstraße (nördlich des Rathauses) zur Verlegung neuer Stromleitungen (und Leerrohren) genutzt. Bauamtsleiter Haug informiert, dass derzeit nun der Um- bzw. Anschluss der neu verlegten Stromleitungen an das bestehende Ortsnetz stattfindet. Hierzu sind verschiedene Kopflöcher und Anschlussgräben im Kreuzungsbereich um die St. Anna Kapelle notwendig. In Abstimmung mit Stromversorger und Baufirma wird versucht, alle Fahrverbindungen nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten. Jedoch ist aufgrund des notwendigen Bauraumes mit Einschränkungen und kurzzeitigen Wartezeiten zu rechnen.

f) Kurpark Nordseite – Ersatzbepflanzung

Gemeinderätin Springkart fragt nach, wann die Ersatzbepflanzung für die im Frühjahr 2022 gefälltten Bäume im Kurpark (Nordseite) erfolgt. Dies ist für den Herbst 2022 vereinbart.